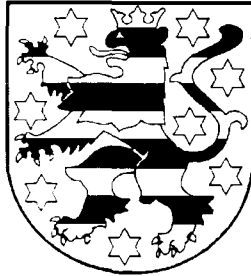


2 C 198/05

Geschäftsnummer

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Bad Lobenstein durch Richterin am Amtsgericht Beer
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 18.08.2005 für Recht erkannt:

- 1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 04.05.2005
(Az: 05-1045085-0-9) bleibt mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte
verurteilt wird, an die Klägerin 383,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent über
dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.04.2005 zu zahlen.
Im übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.**
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

- Tatbestand entfällt gem. § 313 a I ZPO -

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch gemäß § 611 Abs. 1 BGB aus Dienstvertrag in geltend gemachter Höhe (383,86 €). Nach dem unstreitigen Parteivortrag schlossen die Parteien am 05.12.2004 einen Anzeigenvertrag betreffend der Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige und zwar hinsichtlich des Anzeigenpaketes Standard „Plus Banner“, Mindestlaufzeit 12 Monate, zum Preis von 383,86 €. Dem unstrittigen Vortrag der Parteien nach hat die Klägerin die vertraglichen Leistungen erbracht. Die von der Beklagten erhobenen Einwendungen, bei der klägerischen Firma handele es sich um eine sogenannte Briefkastenfirma und es seien bislang keine der Kunden vermittelt worden, sind für die Sachentscheidung unerheblich. Zu betrügerischen oder anfechtbaren Handlungen der Klägerin wurde trotz ausdrücklichen Hinweises des Gerichtes durch die Beklagte nicht substantiiert vorgetragen; und zwar auch nicht aufgrund des gerichtlichen Hinweises mit Verfügung vom 14.07.2005.

Eine nochmals mit Schriftsatz ohne Datum - Eingang bei Gericht 05.08.2005 - beantragte Fristverlängerung war der Beklagten nicht zu gewähren. Dadurch wäre ohne erkennbaren und notwendigen Grund eine weitere Verzögerung des Rechtsstreites eingetreten, zudem Verkündungstermin bereits mit Verfügung vom 27.06.2005 und entsprechenden Hinweis zum substantiierten Vortrag der Parteien bestimmt wurde. Insbesondere war dem Fristverlängerungsgesuch deswegen nicht nachzugehen, da zwischenzeitlich keinerlei substantiiertes Vortrag den Einzelfall betreffend, von der Beklagten dargetan wurde. Die Beklagte beansprucht Fristverlängerung lediglich für die Beibringung weiterer Beweise, ohne hierfür Tatsachen, die es rechtfertigen, die Prozessverzögerung hinzunehmen, darzutun. Folgedessen war dem Fristverlängerungsgesuch nicht nachzugehen.

Der Einwand der Beklagten, es sei bislang keiner der Kunden der Klägerin vermittelt worden, ist ebenso unerheblich, da die Vermittlung nicht Gegenstand des Anzeigenvertrages ist. Nach den vertraglichen Absprachen vom 05.12.2004 war Gegenstand das Anzeigenpaket Standard „Plus Banner“. Die Anzeigen sollten für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in der Zeitung www.models-week.de erscheinen. Zusätzlich soll eines der digitalen Bilder für den gleichen Zeitraum fließend im Wechsel erscheinen und zwar in der dafür vorgesehenen Bannerwerbung auf der Titelseite links unten. Die Vermittlung der Beklagten durch die Klägerin war gerade demnach nicht Vertragsgegenstand, so dass der darauf gerichtete Einwand der Beklagten für das vorliegende Verfahren unerheblich ist.

Damit besteht der Zahlungsanspruch der Klägerin gemäß § 611 Abs. 1 BGB in geltend gemachter Höhe entsprechend der vereinbarten Vergütung (383,86 €).

Darüber hinaus steht der Klägerin ein Zinsanspruch, wie tenoriert, in Höhe der Prozesszinsen gemäß § 291 BGB zu. Der weitergehend geltend gemachte Zinsanspruch in Höhe von 12,6 % seit dem 15.12.2004 sowie die geltend gemachten Mahnkosten (28,60 €) und Auskunftskosten (14,30 €) sind mangels substantiierten Vortrages nicht erstattungsfähig, so dass der Vollstreckungsbescheid diesbezüglich aufzuheben und die Klage abzuweisen war.

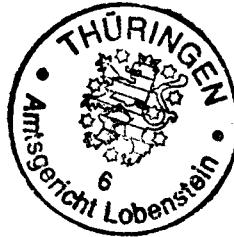


Eines gesonderten Hinweises betreffend der fehlenden Substantiierung bedurfte es gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BGB insoweit nicht.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da die Zuvielforderung (Nebenforderung) der Klägerin verhältnismäßig gering ist und keine bzw. nur geringfügig höhere Kosten veranlaßt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Beer
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt: 22. Aug. 2005
Lobenstein, den
Oswald
Urteilsbeamter der Geschäftsstelle

Vollstreckbare Ausfertigung



Kostenfestsetzungsbeschluss

Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

g e g e n

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: ./.

Die von der Beklagten
an die Klägerin
zu erstattenden Kosten werden festgesetzt

nach Antrag

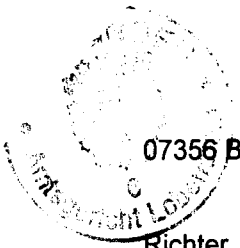
auf 237,50 EUR

in Worten: Euro

zweihundertsiebenunddreißig, 50/100

nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.08.2005

auf Grund des Urteils des Amtsgerichts Bad Lobenstein vom 18.08.2005, Az. 2 C 198/05



07356 Bad Lobenstein, den 14.09.2005

Richter
Rechtspfleger



Ausgefertigt:
07356 Bad Lobenstein, 19.09.2005
M. Bauer
Habenicht, Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem der
Klägerin

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist dem Gegner am
27.09.2005
Datum

von Amts wegen zugestellt worden.

07356 Bad Lobenstein, den 19.09.2005



Oswald
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle